

mit Benutzung der vorhergehenden Stücke der Handschrift, der Auszüge aus Hieronymus und Prosper und ferner aus Orosius gemacht ist¹⁾. Was die Gleichzeitigkeit der Aufzeichnung betrifft, so muss schon das einiges Bedenken erregen, dass die Consultafel von 446 bis 543 reicht, also fast ein volles Jahrhundert umfasst, lassen wir dass indess vorläufig dahingestellt. In dem Auctarium finden sich einige Nachrichten, welche auf die Ravennater Fasten durchaus nicht zurückgehen können. Zum Jahre 484 findet sich da die Notiz: 'Huniricus persequitur Catholicos'. Zu den Jahren 493 und 496 wird bemerkt, einige unwissende Vorwitzige und Wahnwitzige behaupteten, der Antichrist werde in dieser Zeit erstehen²⁾. Der römischen Synode von 501, welche in Betreff der zwistigen Papstwahl entscheiden sollte, wird Erwähnung gethan. Vesuvausbrüche werden zu den Jahren 505 und 512, zu letzterem auch eine Sonnenfinsterniss³⁾ gemeldet. Alle diese Notizen könnten niemals in den ravennatischen Annalen gestanden haben, um so mehr passen sie aber für eine Osterafel. Die Annahme liegt gar zu nahe, dass sie an den Rand einer oder der Ostertafel geschrieben waren, welche der Redactor des Auctarium mit der Consulnliste verband; wir hätten dann hier das älteste Beispiel von Ostertafelannalen, wenn man diese dürftigen Notizen überhaupt als Annalen bezeichnen kann. Woher sie auch stammen — und es ist ja auch recht gut möglich, dass sie der Consulnliste beigezeichnet waren — sie selbst können nicht den ravennatischen Annalen entnommen sein, aber das schliesst nicht aus, dass die übrigen Nachrichten auf diese Quelle zurückgehen. Kaufmann setzt nämlich stillschweigend voraus, dass sämtliche Notizen demselben Autor angehören, und meint, diejenigen Nachrichten, welche

1) Mit der vorher befolgten eusebianischen Rechnungsweise stimmt die letzte Computation nicht überein: Porro autem iuxta diligentissimam supputationem, ut posterior declaravit textus, a principio mundi usque ad consolatam *Olibri et Rustici* (= 464 p. Chr.) V. DCCCXLIII colliguntur anni. Liest man statt 5943 mit leichter Aenderung V. DCCCCLXIII, so entspricht sie genau der Ansetzung des Julius Africanus (nat. Chr. = 5500 a. m.), welchen der Compiler in der Vorrede an zweiter Stelle erwähnt. Der Ausdruck 'posterior textus' kann sich doch wol nur auf ein in der Handschrift noch folgendes Stück beziehen. 2) Die Thatsache hängt gewiss damit zusammen, dass nach damaliger Ansetzung im Consulatsjahr des Viator (= 496 unserer Aera) 500 Jahre seit Christi Geburt verflossen waren, vgl. die Notiz der Recension B des Anon. Cusp. (bei Mommsen p. 668): Fiunt ergo ab adventu Domini usque ad consolatam Viatoris anni D, ab Adam autem anni VI millia. 3) Für 'in Kal. Jul.' ist da zu lesen 'III. Kal. Jul.', denn am 29. Juni 512 fand eine Sonnenfinsterniss statt.